



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

„Musterbeamtin“ und „Musterbeamten“ endlich an die Realität anpassen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes dahingehend zu veranlassen, dass als Bezugsgröße für die Pauschalen der Lehrkräfte an privaten Grund- und Mittelschulen Besoldungsgruppe A 12, Stufe 8 dient. Bei Einführung von A 13 als Einstiegsgehalt für Grund- und Mittelschullehrerinnen und -lehrer muss die Bezugsgröße entsprechend angepasst werden.

Begründung:

„Private Schulträger erhalten für jedes Schuljahr für den notwendigen Personalaufwand pauschale Zuschüsse. [...] Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 28 bei Grundschulen und 27 bei Mittelschulen. Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der siebten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen.“ (Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) Der „Musterbeamte“, der hier als Berechnungsgrundlage dient, hat weder zwei Kinder, noch ist er alleinerziehend, noch ist er offensichtlich weiblich. Diese Berechnungsgrundlage ist veraltet und muss darum an die realen Bedingungen angepasst werden. Auch wenn kein verfassungsmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe, gar noch in bestimmter Höhe, aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz folgt, so wäre es doch wünschenswert, dass die staatliche Unterstützung an moderne Verhältnisse angepasst ist.